

Forst- und Holzverordnung der Unterallmeind Korporation Arth

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Gesetzesvorbehalt	2

B. Zuständigkeiten

Art. 3	Verwaltungsrat	2
Art. 4	Forstkommission	2
Art. 5	Betriebsförster	3

C. Grundsätze der Waldbewirtschaftung

Art. 6	Betriebsplan	3
Art. 7	Strassen und Wege	3

D. Verwertung der Waldprodukte

Art. 8	Holzabgabe	3
Art. 9	Holzverkauf	3
Art. 10	Holzschlag	3

E. Schlussbestimmung

Art. 11	Inkrafttreten	4
---------	---------------	---

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Waldbewirtschaftung der UAK, die Verwertung ihrer Waldprodukte sowie die Zuständigkeiten im Bereich Forst und Holz innerhalb der UAK.

Art. 2 Gesetzesvorbehalt

Die Waldpflege und Holznutzung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Wahl einer Forstkommission mit drei bis fünf Mitgliedern;
2. die Wahl des Betriebsförsters und Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem Betriebsförster und Aufsicht über den Betriebsförster.
3. die Gesamtverantwortung für Waldungen und Erschliessungen;
4. die Aufsicht über den Forstbetrieb und den Forstwerkhof;
5. die Aufsicht über die Waldpflege und die Waldbewirtschaftung;
6. den Erlass des Betriebsplans gemäss Artikel 6 nachstehend auf Antrag der Forstkommission;
7. Erlass des Pflichtenhefts für den Betriebsförster;
8. weitere gemäss dieser Verordnung dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben.

Art. 4 Forstkommission

Die Forstkommission ist zuständig für:

1. Erstellen des Betriebsplans gemäss Artikel 6 nachstehend.
2. weitere gemäss dieser Verordnung der Forstkommission zugewiesene Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben an die Forstkommission delegieren.

Der Betriebsförster nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Forstkommission teil.

Art. 5 Betriebsförster

Dem Betriebsförster obliegen die Aufsicht und die geregelte Bewirtschaftung der Wälder.

Er leitet den Forstbetrieb gemäss Pflichtenheft.

C. GRUNDSÄTZE DER WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Art. 6 Betriebsplan

Die Waldungen der UAK sind nach Betriebsplan zu bewirtschaften.

Art. 7 Strassen und Wege

Waldstrassen, Maschinen- und Reistwege sind stets in gutem Zustand zu erhalten.

Um den Wert des Holzes zu erhöhen, sind in Übereinkunft mit den kantonalen Forstbehörden neue zweckdienliche Abtransportmöglichkeiten zu schaffen.

Der Unterhalt der Strassen und Wege wird gemäss Wegnetz-Verzeichnis geregelt.

Die Strassen und Wege sind für den Verkehr stets offen zu halten. Das Ablagern von Holz und Material jeder Art auf Strassen oder in Strassengräben ist untersagt. Ausnahmen sind durch den Verwaltungsrat zu gewähren.

D. VERWERTUNG DER WALDPRODUKTE

Art. 8 Holzabgabe

Der Verwaltungsrat gibt zu folgenden Zwecken Holz ab:

- a. Für Allmeindhütten wird das nötige Brenn- und Hagh Holz zu Alpzwecken unentgeltlich, stehend im Wald abgegeben.
- b. Für Eigenbedarf der Korporationsbürger wird Holz ab der Strasse und ab Stock zum jeweiligen Marktwert abgegeben, soweit der Hiebsatz reicht.

Art. 9 Holzverkauf

Der Verwaltungsrat ist beauftragt, das Holz aus freier Hand zu verkaufen oder auf eigene Rechnung zu verwerten.

Art. 10 Holzschlag

Der Verwaltungsrat kann dem Betriebsförster die Kompetenz erteilen, den Holzschlag, die Aufarbeitung sowie den Transport des Holzes in Akkord oder Regie ausführen zu lassen.

Der Holzschlag ist in Absprache mit den zuständigen kantonalen Forstorganen festzulegen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNG**Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde durch die Korporationsgemeinde vom 26.März 2010 genehmigt. Sie stellt eine Änderung der Forst- und Holzverordnung vom März 1994 dar.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen der Forst- und Holzverordnung sowie alle dieser Verordnung widersprechenden sonstigen Regelungen sind aufgehoben.